

Tarifvereinbarung Nr. 3024

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt/Main,

ist für den Bereich der

Erfurter Bahn GmbH, Erfurt,

vereinbart:

§ 1

Persönliche Besitzstandszulage (PZ)

- (1) Die in der **Anlage** namentlich genannten Arbeitnehmer erhalten monatlich ab dem 01. August 2013 eine persönliche Besitzstandszulage (PZ) in der dort ausgewiesenen Höhe. Die Anlage ist Bestandteil dieser Tarifvereinbarung.
- (2) Bei einer Reduzierung oder Erhöhung des individuellen Arbeitszeitsolls nach dem 01. August 2013 reduziert bzw. erhöht sich die monatlich zu zahlende persönliche Besitzstandszulage (PZ) entsprechend.
- (3) Bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen des Monatstabellenentgelts nach dem 01. August 2013 vermindert sich die persönliche Besitzstandszulage (PZ) gleichzeitig um 20 % des erreichten Entgeltzuwachses, der sich aus der Erhöhung des Tabellenentgelts ergibt, sofern sich der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der tariflichen Erhöhung bereits in der letzten Entgeltstufe seiner Entgeltgruppe befindet.

Sobald alle Arbeitnehmer des Unternehmens das volle Monatstabellenentgelt gem. der Anlage 2 zum Mantel- und Entgelttarifvertrag erhalten (Teilzeitbeschäftigte anteilig), findet Unterabsatz 1 unabhängig davon Anwendung, in welcher Entgeltstufe sich der Arbeitnehmer befindet.

- (4) Die monatlich zu zahlende persönliche Besitzstandszulage (PZ) entfällt bzw. vermindert sich mit Erreichen der nächsten Entgeltstufe der Monatsentgelttabelle sowie bei einer Höhergruppierung um 100 % des Zuwachses aus der Stufensteigerung bzw. der Höhergruppierung.

§ 2 **Sonstige Besitzstandsregelungen**

- (1) Für Arbeitnehmer, die am 31. Juli 2013 in einem Arbeitsverhältnis zur Erfurter Bahn GmbH stehen, gelten die folgenden Altregelungen (ÜLT i.V. mit § 11 Abs. 3 – 5 ETV und ÜLT i.V. mit § 27 a ETV) als Besitzstand weiter, solange deren Arbeitsverhältnis ohne Unterbrechung fortbesteht:

Sonn und Feiertagsarbeit

- (3) Die Arbeitnehmer im Betriebs- und Verkehrsdienst erhalten zusätzlich in jedem Kalenderjahr so viele bezahlte freie Tage, wie vergütungspflichtige Wochenfeiertage in dieses Jahr fallen. Ist die Arbeitsbefreiung am Wochenfeiertag selbst nicht möglich, soll ein freier Tag im laufenden oder folgenden Kalendermonat gewährt werden. Ist dies nicht möglich, ist für die Arbeitsleistung am Wochenfeiertag ein Entgeltzuschlag von 100 % zu zahlen; zusätzlich wird ausschließlich für die Arbeitsleistung an diesen Tagen von 6.00 bis 22.00 Uhr eine Feiertagzulage gezahlt, die abweichend von § 15 Abs. 4 des Mantel- und Entgelttarifvertrags für jede angefangene Stunde 2,00 EURO beträgt.
- (4) Wird der Arbeitnehmer an einem Wochenfeiertag wegen des Feiertags von der Arbeit freigestellt, ist für diesen Tag die durchschnittliche tägliche planmäßige Arbeitszeit zu bezahlen, die geplante Arbeitszeit gilt als erbracht. Dasselbe gilt für die Bezahlung der nach Absatz 3 zu gewährenden freien Tage. Arbeitet der Arbeitnehmer in der Sechs-Tage-Woche, beträgt die durchschnittliche tägliche dienstplanmäßige Arbeitszeit 6 Stunden 40 Minuten. Arbeitet der Arbeitnehmer in der Fünf-Tage-Woche, beträgt die durchschnittliche tägliche dienstplanmäßige Arbeitszeit 8 Stunden. Weicht die durchschnittliche tägliche dienstplanmäßige Arbeitszeit regelmäßig von der in den Sätzen 3 und 4 angegebenen Dauer ab, kann die nach den Sätzen 1 und 2 zu bezahlende Arbeitszeit durch betriebliche Regelung abweichend von den Sätzen 3 und 4 festgelegt werden.
- (5) Fällt ein unbezahlter dienstplanmäßiger Ruhetag gem. Abs. 2 auf einen an sich vergütungspflichtigen Wochenfeiertag, besteht kein Anspruch auf Bezahlung. Für diesen Tag ist jedoch einbezahlter Ruhetag zu gewähren. Hinsichtlich der für den Ruhetag einzusetzenden Arbeitszeit gilt Abs. 4 entsprechend.“

Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit

- (1) Der Arbeitnehmer, der ständig Wechselschichtarbeit zu leisten hat sowie der Arbeitnehmer, der ständig Schichtarbeit zu leisten hat, der nur deshalb nicht ständiger Wechselschichtarbeiter ist, weil der Schichtplan eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorsieht, erhält einen Zusatzurlaub. Der Zusatzurlaub beträgt im Kalenderjahr 2 Arbeitstage.

- (2) Der Arbeitnehmer, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, jedoch seine Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan) zu erheblich unterschiedlichen Zeiten (in Schichtarbeit oder im häufigen unregelmäßigen Wechsel mit Abweichungen von mindestens 3 Stunden) beginnt oder beendet, erhält im Kalenderjahr 1 Arbeitstag Zusatzurlaub.
 - (3) Der Arbeitnehmer, der die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt, erhält im Kalenderjahr für mindestens 150 Nachtarbeitsstunden 1 Arbeitstag Zusatzurlaub.
 - (4) Für den Arbeitnehmer, der spätestens mit Ablauf des Urlaubsjahres, in dem der Anspruch nach Absatz 1 Satz 2 entsteht, das 55. Lebensjahr vollendet hat, erhöht sich der Zusatzurlaub um einen Arbeitstag.
 - (5) Der Zusatzurlaub nach den Absätzen 1 und 3 darf insgesamt zwei – in den Fällen des Absatzes 4 drei – Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten.
 - (6) Der Zusatzurlaub bemisst sich nach der bei demselben Arbeitgeber im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachten Arbeitsleistung. Der Anspruch auf den Zusatzurlaub entsteht mit Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres.“
- (2) Arbeitnehmern, die am 31. Juli 2013 in einem Arbeitsverhältnis zur Erfurter Bahn GmbH stehen, wird bezüglich des Erholungsurlaubs wie folgt Besitzstand gewährt, solange deren Arbeitsverhältnis ohne Unterbrechung fortbesteht:

Arbeitnehmer, die nach § 23 des Mantel- und Entgelttarifvertrags einen geringeren Erholungsurlaub erhalten würden, als er ihnen im Jahr 2013 nach dem bis zum 31. Juli 2013 geltenden Tarifrecht zustand, behalten diesen höheren Urlaubsanspruch. Bis zum 31.12.2016 können nach folgender Urlaubsstaffel höhere Erholungsurlaubsansprüche erworben werden:

- | | |
|---|-----------------|
| - in den ersten drei Jahren Betriebszugehörigkeit | 26 Arbeitstage, |
| - nach mehr als drei Jahren Betriebszugehörigkeit | 28 Arbeitstage, |
| - nach mehr als zehn Jahren Betriebszugehörigkeit | 30 Arbeitstage. |

Die Absätze 2 bis 8 des § 23 des Mantel- und Entgelttarifvertrags finden Anwendung.

Protokollnotiz zu § 2 Abs. 2:

Die Arbeitgeberseite verpflichtet sich, mit der Gewerkschaft in der nächsten Tarifrunde (Tarifverhandlungen 2015) darüber zu verhandeln, ob über den 31.12.2016 hinaus Erholungsurlaubsansprüche nach der in Abs. 2 geregelten Urlaubsstaffel erworben werden können.

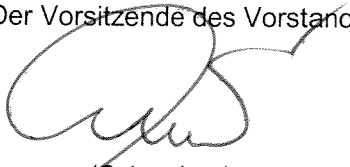
§ 3

- (1) Diese Tarifvereinbarung tritt zum 01. August 2013 in Kraft.
- (2) Diese Tarifvereinbarung kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Januar 2015, schriftlich gekündigt werden.

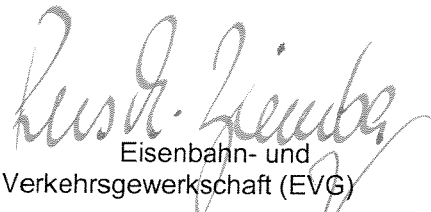
Erfurt, den 25. Juli 2013

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands



(Schweizer)



Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

Anlage